

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

99

Nr. 7	München, den 14. April	1988
Datum	Inhalt	Seite
27. 3. 1988	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2210-8-1-K	99
18. 3. 1988	Verordnung über die Zulassung zum Aufstieg in den mittleren und in den gehobenen Bibliotheksdienst (AufstV-BibID)..... 2038-3-4-10-4-K	100

2210-8-1-K

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 27. März 1988

Der am 14. Juni 1985 unterzeichnete Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (Bekanntmachung vom 21. Juli 1986, GVBl S. 218) ist nach seinem Art. 21 Abs. 1 am 1. März 1988 in Kraft getreten.

München, den 27. März 1988

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2038-3-4-10-4-K

Verordnung über die Zulassung zum Aufstieg in den mittleren und in den gehobenen Bibliotheksdienst (AufstV-BibID)

Vom 18. März 1988

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Unterricht und Kultus sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung regelt die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Bibliotheksdienstes bei den staatlichen wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern. ²Ferner gilt sie für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht der Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst sowie des Innern stehender nichtstaatlicher Dienstherrn in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Abschnitt II

Gemeinsame Vorschriften für den Aufstieg

§ 2

Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (Generaldirektion) führt das Zulassungsverfahren getrennt für die Laufbahnen des einfachen Dienstes und des mittleren Bibliotheksdienstes bei Bedarf durch.

(2) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt den Termin und die Meldefristen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger rechtzeitig bekannt. ²Dabei soll die Zahl der von den obersten Dienstbehörden zum Aufstieg zuzulassenden Beamten angegeben werden.

§ 3

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) Beamte, die die Voraussetzung für den Aufstieg nach § 6 Nr. 1 oder § 9 erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden.

(2) Der Meldung ist ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung nach § 6 Nr. 1 bzw. § 9 beizufügen.

(3) Die Beamten können mehrmals, höchstens jedoch insgesamt dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(4) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat bis zur Ausschreibung eines neuen Zulassungsverfahrens Gültigkeit.

§ 4

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Das Zulassungsverfahren wird jeweils im Zusammenhang mit einer Ausleseprüfung für den mittleren oder gehobenen Bibliotheksdienst durchgeführt. ²Für die Prüfungen nach den §§ 7 und 10 ist der für die jeweilige Ausleseprüfung bestellte Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die Prüfungsbestimmungen der für die angestrebte Laufbahn jeweils geltenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 5

Auswahl und Unterrichtung der Teilnehmer am Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Aufstieg richtet sich unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§§ 6 und 9) nach Bedarf und Rangliste.

(2) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz (§§ 8 und 11) unterrichtet.

Abschnitt III

Aufstieg in den mittleren Bibliotheksdienst

§ 6

Voraussetzungen

Beamte des einfachen Dienstes an staatlichen Bibliotheken können zum Aufstieg in die Laufbahn

des mittleren Bibliotheksdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 LbV erfüllen und
2. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lassen, daß sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des mittleren Bibliotheksdienstes gewachsen sind.

§ 7

Inhalt und Bewertung des Zulassungsverfahrens

(1) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren bearbeiten die Aufgaben der Ausleseprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst als Zulassungsprüfung.

(2) Aus den Noten der beiden Prüfungsteile wird eine Gesamtprüfungsnote nach der Allgemeinen Prüfungsordnung gebildet.

§ 8

Ergebnis des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnote erstellt die Generaldirektion für den Geschäftsbereich jeder obersten Dienstbehörde eine Rangliste der Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Bei gleicher Gesamtnote erhält der Teilnehmer mit der besseren Einzelnote in der Teilaufgabe nach § 7 Nr. 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst den besseren Rang; bei gleichen Einzelnoten erhalten die Teilnehmer den gleichen Rang.

Abschnitt IV

Aufstieg in den gehobenen Bibliotheksdienst

§ 9

Voraussetzungen

Beamte des mittleren Bibliotheksdienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LbV erfüllen.

§ 10

Inhalt und Bewertung des Zulassungsverfahrens

(1) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren bearbeiten die Aufgaben der Ausleseprüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst.

(2) ¹Soweit der Teilnehmer am Zulassungsverfahren nicht angemessene Kenntnisse in zwei Fremdsprachen besitzt, hat er je eine schriftliche Aufgabe (Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche) von 90 Minuten in zwei Fremdsprachen seiner Wahl zu bearbeiten. ²Der Teilnehmer verfügt

über angemessene Kenntnisse in einer Fremdsprache, wenn er sie in mindestens drei aufsteigenden Klassen geführt und in der dritten oder in einer weiter aufsteigenden Klasse mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.

(3) Aus den Noten der drei Aufgaben nach Absatz 1 wird eine Gesamtprüfungsnote nach der Allgemeinen Prüfungsordnung gebildet.

(4) Die Aufgaben nach Absatz 2 werden von je zwei Prüfern getrennt nach der Allgemeinen Prüfungsordnung bewertet.

§ 11

Ergebnis des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsnote nach § 10 Abs. 3 mindestens „ausreichend“ beträgt und angemessene Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachgewiesen sind.

(2) Der Nachweis angemessener Kenntnisse in einer Fremdsprache ist erbracht, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind oder in der Aufgabe nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(3) ¹Auf Grund der Gesamtprüfungsnote (§ 10 Abs. 3) erstellt die Generaldirektion für den Geschäftsbereich jeder obersten Dienstbehörde eine Rangliste der Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Bei gleicher Gesamtprüfungsnote entscheidet die Bewertung des Durchschnitts aus den beiden Aufgaben nach § 7 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst. ³Bewerber mit gleicher Gesamtprüfungsnote und gleichem Durchschnitt nach Satz 2 erhalten den gleichen Rang.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

München, den 18. März 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmaier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134